

# STATUTEN

(beschlossen bei der Generalversammlung am 29./30. Juni 1996 und 29. November 1997  
Änderungen beschlossen bei der Generalversammlung am 11./12. Dezember 1999, 2006 2008, 2010, 2013, 2014, 2016 und 2020)

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen "Südwind - Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit", Kurzform: Südwind - Entwicklungspolitik.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- 3.) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- 4.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung bzw. Zwecke der Entwicklungshilfe und der Entwicklungs-zusammenarbeit im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988.
- 5.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorgesehen. Regionalvereine in Bundesländern führen den Namen "Südwind - Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Kurzform: Südwind ergänzt um den Namen des jeweiligen Bundeslandes. Der Zusatz Entwicklungspolitik ist zulässig. Andere Zweigvereine führen den Namen Südwind ergänzt um die jeweilige Funktion.
- 6.) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen dem Bundesverein und den Regionalvereinen werden in den Statuten des Bundesvereines sowie der Regionalvereine geregelt.
- 7.) Wird nicht eigens anders unterschieden, so beziehen sich die verwendeten Begriffe in diesem Statut immer auf den Bundesverein. Im Übrigen beziehen sich die Begriffe "Generalversammlung", "Bundesvorstand", "Geschäftsführung" auf den Bundesverein, die Begriffe "Regionalversammlung", "Regionalvorstand", auf die Regionalvereine.
- 8.) Gegen Statutenänderungen der Regionalvereine kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Diesem kommt dann bis einen Monat nach der nächsten Generalversammlung des Bundesvereines eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Beschlüsse der Regionalversammlungen zu.
- 9.) Sofern in den Statuten der Regionalvereine - insbesondere in den entsprechenden regionalen Bestimmungen zu § 10 (1-3 und 9), § 12 (7,8), § 14 (2e) und §18 (7) des Bundesvereines - Agenden betroffen sind, die auch der Bundesverein zu verantworten hat, obliegt dessen Vereinsorganen die endgültige Entscheidung in den betreffenden Angelegenheiten.

- 10.) Die Regionalvereine haften dabei für Schäden, wenn sie die ihnen zukommenden Aufgaben nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen bzw. entsprechende Bestimmungen des Bundesvereines nicht beachten.
- 11.) Die Bestimmungen des Absatzes 10 gelten sinngemäß bei Auflösung von Regionalvereinen sowie bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein.
- 12.) Bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein haben Regionalvereine ihren Namen zu ändern. Der neue Vereinsname darf keinesfalls dem Namen des Bundesvereines oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens ähnlich sein.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll. Insbesondere bezweckt der Verein das Hinarbeiten auf menschenwürdige Zustände in der Arbeitswelt der Entwicklungsländer (u.a. Schutz von Leib und Leben am Arbeitsplatz, Einhaltung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Verbesserung, Bezahlung eines gerechten Arbeitslohnes usw.)

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen seine betriebliche Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Körperschaften oder Personen übertragen. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Körperschaften wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist“

- 2.) Als ideelle Mittel werden eingesetzt:

- a.) die Durchführung von Projekten, welche die Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Entwicklungsländern zum Inhalt haben;
- b.) die Durchführung von Projektreisen in Entwicklungsländer zum Zwecke der Erkundung und Informationsgewinnung von menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen vor Ort;

- c.) die Vertretung von benachteiligten und ausgebeuteten ArbeiterInnen gegenüber ihren ArbeitgeberInnen in den Entwicklungsländern;
- d.) die Auseinandersetzung mit österreichischen und den lokalen Vertretungen von global agierenden Unternehmen, die Waren unter menschenunwürdigen Bedingungen produzieren bzw. mit Waren handeln, welche unter menschenunwürdige Bedingungen hergestellt wurden, mit dem Ziel, faire Arbeitsbedingungen bei der Produktion dieser Waren zu etablieren;
- e.) die Information der Öffentlichkeit über Entwicklungsprobleme und Entwicklungspolitik, insbesondere durch die Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Arbeitstagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Dritte-Welt-Tage, kulturelle Aktivitäten, entwicklungspolitische Aktionen, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und ähnliche;
- f.) die Förderung von und die Auseinandersetzung mit Maßnahmen der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit; insbesondere auch die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Entwicklungstheorien sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Lehrveranstaltungen zu Fragen der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit;
- g.) die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse der genannten Forschungsarbeiten zum Zwecke einer Informationsstelle für PolitikerInnen, politische Parteien, WissenschaftlerInnen, Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens;
- h.) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur entwicklungspolitischen Informations und Bildungsarbeit sowie die systematische Arbeit im Bereich der Massenmedien wie etwa Forschungs- und Lehrtätigkeit über Dritte-Welt-Berichterstattung in Österreich, Journalistenbetreuung, Pressekonferenzen, Presseaussendungen;
- i.) die Beteiligung an Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. Maßnahmen der Sozialhilfe und Flüchtlingsbetreuung).
- j.) die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und die Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgen;
- k.) die Herstellung, Sammlung, Rezension, Vervielfältigung und Verbreitung didaktisch aufbereiteter entwicklungspolitischer Lehrmaterialien wie etwa: Schriften, audiovisuelle Medien, Spiele, Ausstellungen;
- l.) die Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Zeitschriften für Entwicklungspolitik mit Schwerpunkt auf den Gebieten der entwicklungspolitischen Information, Lehre, Forschung und Aktion.

3.) Als materielle Mittel werden eingesetzt:

- a.) Mitgliedsbeiträge;
- b.) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen;
- c.) Beiträge und Kostenersätze zu den Zeitschriften sowie zu den übrigen Lehrmaterialien und Aktivitäten der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit;
- d.) Erträge aus Veranstaltungen, Vereinsfesten, Flohmärkten und Verkaufsaktionen
- e.) Mittel aus der Vermögensverwaltung;

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sowie Organisationen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck sowie der entwicklungspolitischen Grundsatzerklärung des Vereines und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären.
- 2.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche,, unterstützende Mitglieder, tragende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen.
- 4.) Tragende Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereines durch aktive Zusammenarbeit und finanzielle Zuwendungen fördern und sich der Einrichtungen und Tätigkeiten des Vereines bedienen können.
- 5.) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 6.) Juristische Personen oder Organisationen geben vor der Aufnahme in den Verein ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt.
- 7.) Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverein erfolgt direkt oder zugleich mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einem Regionalverein.
- 2.) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Dies kann direkt bzw. über einen Regionalverein geschehen.
- 3.) Beim direkten Antrag an den Bundesvorstand kann dieser bei seiner nächsten Sitzung die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern; beim Antrag in Verbindung mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei einem Regionalverein kann dessen Vorstand oder

auch der Bundesvorstand die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern; sonst gilt der Antrag für den Regional- sowie für den Bundesverein als angenommen.

- 4.) Gegen diese Entscheidung hat die/der Aufnahmebewerber/in das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 5.) Der Bundesvorstand hat der nächstfolgenden Generalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei einem Regionalverein bedeutet deren Beendigung auch die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesverein und umgekehrt.
- 3.) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied ausgeschlossen werden.
- 4.) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit nächsten Kalenderjahr wirksam.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereines verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.) Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
- 7.) Verliert ein Regionalverein seine Stellung im Bundesverein (Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein), so bleiben seine Mitglieder weiterhin Mitglieder beim Bundesverein.
- 8.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Punkt 6.5 (aus den in §6 genannten Gründen) genannten Gründen von der Generalversammlung durch Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
- 3.) Die Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme sowie Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht ist den Delegierten und Vorstandsmitgliedern vorbehalten.
- 4.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

## **8. Vereinsorgane**

Organe des Bundesvereines sind: die Generalversammlung, der Bundesvorstand, die Geschäftsführung, **der Beirat**, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht.

Organe der Regionalvereine sind: die Regionalversammlungen, die Regionalvorstände, die regionalen Rechnungsprüfer und Schiedsgerichte.

## **9. Die Generalversammlung**

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- 2.) Die Regionalversammlungen wählen jeweils für zwei Jahre 3 Delegierte aus ihrer Mitte zur Vertretung des Regionalvereines in den nächsten Generalversammlungen des Bundesvereines. Zumind. eine/r dieser Delegierten hat Mitglied des Regionalvorstands zu sein. Für jede über die Anzahl von 50 hinausgehenden angefangenen weiteren 50 Mitgliedern des Regionalvereines wählt der Regionalvorstand eine/n weitere/n Delegierte/n.
- 3.) Die gewählten ordentlichen sowie gegebenenfalls die Ersatzmitglieder des Vorstands und ein Mitglied der Geschäftsführung haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht wie die Delegierten.
- 4.) Jedes tragende Mitglied des Bundesvereines, das nicht zugleich Mitglied eines Regionalvereines ist und das selbst mehr als 1000 Mitglieder hat, entsendet eine/n Delegierte/n in die Generalversammlung des Bundesvereines. Die ordentlichen und die übrigen tragenden Mitglieder des Bundesvereines, die nicht zugleich Mitglieder eines Regionalvereines sind, wählen zwei Delegierte aus ihrer Mitte zu Beginn der Generalversammlung.
- 5.) Der Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Delegierten gemäß Absatz 4-6 ist der Tag der Einberufung der Generalversammlung.

- 6.) Die Namen der Delegierten sowie der entsprechenden Ersatzdelegierten sind dem Vorstand von den Regionalvereinen (Abs. 5) bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7.) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge können sodann von allen Mitgliedern bei der Geschäftsführung und den Regionalstellenleitungen eingesehen werden. Über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung muss von den Delegierten zu deren Beginn abgestimmt werden.
- 8.) Der Jahresabschluss ist bis spätestens 18 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsführung und den Regionalstellen zur Einsicht aufzulegen. Sobald die TeilnehmerInnen an der Generalversammlung bekannt sind, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung, wird ihnen eine Kurzfassung des Jahresabschlusses zugeschickt.
- 9.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können von den Delegierten nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede/r Delegierte bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Ersatzdelegierte hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Jede/r Delegierte auch ein/e bevollmächtigte/r VertreterIn einer juristischen Person oder Organisation, die/der gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied ist kann als Delegierte/Delegierter nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der teilnahmeberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Delegierten. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder ein Regionalverein ausgeschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegierten.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Bundesvereines und der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- 2.) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvorschlag des Bundesvereines und der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- 3.) Beschlussfassung über die Organisationsstruktur des Vereines.
- 4.) Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführung.
- 5.) Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der/des SchriftführerIn/ Schriftführers und der/des KassierIn, sowie von deren StellvertreterInnen und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6.) Wahl der RechnungsprüferInnen.
- 7.) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern.
- 8.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung einschließlich Wahlordnung.
- 11.) Bestätigung der Anerkennung von Regionalvereinen durch den Vorstand.
- 12.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Regionalvereinen.
- 13.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, tragende und unterstützende Mitglieder.
- 14.) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

## **11. Der Vorstand**

- 1.) Jeder Regionalverein hat das Recht, ein Mitglied des Regionalvorstandes zur Wahl in den Bundesvorstand zu nominieren. Zusätzlich können auch die tragenden Mitglieder des Bundesvereines, die nicht zugleich Mitglied eines Regionalvereines sind, gemeinsam eine/n VertreterIn zur Wahl in den Bundesvorstand nominieren.
- 2.) Darüber hinaus können noch weitere natürliche Personen zur Wahl in den Bundesvorstand nominiert werden, die für den Verein interessante Qualifikationen und Kompetenzen einbringen und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen. Die Nominierung kann durch den Bundesvorstand oder durch 10 schriftliche Unterstützungserklärungen von Mitgliedern erfolgen.

Aus der Mitte dieser Personen, ist von der Generalversammlung ein/e Vorsitzender/Vorsitzende, ein/e KassierIn und ein/e SchriftführerIn und jeweils ein/e StellvertreterIn zu wählen.

- 3.) Für jedes Vorstandsmitglied kann jeweils 1 Ersatzmitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder nehmen im Falle der Verhinderung dieser Vorstandsmitglieder deren Plätze, jedoch nicht deren Funktionen ein. Im übrigen haben sie das Recht auf Teilnahme sowie das Rede- und Antragsrecht bei den Vorstandssitzungen und sind zu diesen zeitgerecht einzuladen.
- 4.) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands, auch bis über den Ablauf der gewählten Funktionsperiode hinaus, jedoch nicht länger als 18 Monate. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 5.) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von der /dem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche, eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, im Falle von § 6 (5) mit Zweidrittelmehrheit.. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse sind nur zur Tagesordnung erlaubt.
- 8.) Den Vorsitz führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 9.) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Vorsitzende/der Vorsitzende Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze 7 sinngemäß.
- 10.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- 11.) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses des Bundesvereines und/oder der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist durch die Generalversammlung, hat die Generalversammlung in gleicher Sitzung eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu beschließen. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstands endet mit der Funktionsperiode des zurückgetretenen Vorstands.

- 12.) Angestellte des Bundesvereines, eines verbundenen Unternehmens, an dem der Bundesverein oder der Regionalverein mit mehr als 50 % beteiligt ist, und von Regionalvereinen können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein, mit Ausnahme von Angestellten, die geringfügig angestellt bzw. Honorarkraft sind.

## 12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Koordinierung des und Schwerpunktsetzung für das Jahresarbeitsprogramm des Bundesvereines und der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist., Erstellung der entsprechenden Vorlage und des Jahresvoranschlages für die Generalversammlung.
- 2.) Ausarbeitung des Vorschlages für die Organisationsstruktur des Bundesvereines und der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist, und für die Bestellung der Geschäftsführung des Bundesvereines an die Generalversammlung.
- 3.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung des Bundesvereines und der verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist. Der Rechnungsabschluss des Vereins muss innerhalb von 5 Monaten nach Rechnungsjahresabschluss vorgelegt werden.
- 4.) Vorbereitung der Generalversammlung und Information der Mitglieder. Wenn 10 Prozent der Mitglieder eine Information über die Finanzgebarung und die Aktivitäten mit Begründung verlangen, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen Auskunft geben.
- 5.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief oder Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.) Mitwirkung bei Aufnahme und Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 8.) Anerkennung von Regionalvereinen bis zur Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
- 9.) Einspruchsrecht bei Statutenänderungen von Regionalvereinen.

- 10.) Beschluss über die Entsendung eines Delegierten mit Recht auf Teilnahme sowie Rede- und Antragsrecht bei den Regionalversammlungen.
- 11.) Bestellung einer Geschäftsführung in verbundenen Unternehmen, an denen der Bundesverein mit mehr als 50 % beteiligt ist.

### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1.) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Sie/er nimmt die Eigentümerfunktion in den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, in enger Abstimmung mit dem Vorstand wahr. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der/die KassierIn oder der/die GeschäftsführerIn.
- 2.) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann für von ihr/ihm näher bestimmte Aufgaben diese Vertretung des Vereines nach außen an andere Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung delegieren.
- 3.) Die/der SchriftführerIn hat die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 4.) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5.) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, die Geldangelegenheiten betreffen, müssen die Unterschrift der/des Vorsitzenden und des Kassiers oder des Geschäftsführers aufweisen. Alle anderen schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, die den Verein zu etwas verpflichten, müssen die Unterschrift der/des Vorsitzenden aufweisen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die KassierIn oder der/die GeschäftsführerIn.

### **14. Die Geschäftsführung**

- 1.) Der Vorstand kann der Generalversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung vorschlagen. Diese übt ihre Tätigkeit je nach Vereinbarung im Einzelfall ehrenamtlich oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein aus.
- 2.) Zu den Pflichten und Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
  - a.) im Rahmen der vom Vorstand näher bestimmten Aufgaben im Namen des Vereines befugt zu sprechen und zu zeichnen;
  - b.) die für die Tätigkeit des Vorstands notwendigen Vorbereitungen zu treffen;

c.) die Programme und Aktivitäten des Vereines gemäß der Organisationsstruktur zu koordinieren;

d.) im Auftrag des Vorstands eine Bundesstelle (-büro) für die überregionale Tätigkeit des Vereines einzurichten;

f.) die Teilnahme an den Bundesvorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht; die Geschäftsführung hat auch das Recht auf Teilnahme an den Regionalversammlungen mit Rede- und Antragsrecht;

g.) die regelmäßige Berichtslegung, zeitgerecht vor den ordentlichen Generalversammlungen;

- 3.) Vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstands hat die Geschäftsführung eine Auswertung ihrer Tätigkeit und Erfahrungen während der auslaufenden Funktionsperiode dem Vorstand zur Rechenschaft vorzulegen.
- 4.) Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt zwei Jahre. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung der Geschäftsführung ist möglich.

### **§ 15. Der Beirat**

1.) Zur Beratung des Vorstandes des Vereines wird ein Beirat eingerichtet. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird zweckdienlich vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.) Die Mitglieder sind Personen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Religion, Kultur, Kommunikation, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen bzw. praxisrelevanten Qualifikation den Verein durch Beratung und/oder Netzwerkarbeit unterstützen.

3.) Die/der Vereinsvorsitzende und die Geschäftsführung (ggf.) Bereichsleitungen nehmen an den Sitzungen des Beirates als Auskunftspersonen teil. Die Geschäftsführung und Bereichsleiter\*innen können aus dem Kreis der hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Bundesvereines und seiner Zweigvereine Teilnehmer\*innen nominieren

4.) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats können an den Beiratssitzungen als ZuhörerInnen teilnehmen.

5.) Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung zu Konzepten und inhaltlichen Angelegenheiten, soweit sie die Zielsetzungen und inhaltlichen Aufgaben des Südwind Bundesvereines und seiner Zweigvereine betreffen.

6.) Den Vorsitz führt ein vom Bundesvorstand bestimmtes Mitglied des Beirates. Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie/Er erteilt in den Beratungen das Wort, leitet die Beratungen und stellt die gefassten Empfehlungen und Stellungnahmen fest.

7.) .Der Beirat ist von seiner/ seinem Vorsitzenden auf Ersuchen des Vorstands und sonst nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Der Einladung zu einer Sitzung ist ein Vorschlag für eine Tagesordnung bzw. für einen Beratungspunkt anzuschließen, die/der gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Beirats, der/dem Vorsitzenden des Vereins und der Geschäftsführung erstellt wird. Dabei können Beiratsmitglieder auch um eine vorbereitende fachspezifische Stellungnahme zu einem speziellen Beratungspunkt ersucht werden.

8) Beiratsmitglieder können ausschließlich im Einvernehmen mit der/dem Vereinsvorsitzenden und der Geschäftsführung als solche für den Verein in der Öffentlichkeit auftreten.

## 16. Die RechnungsprüferInnen

- 1.) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die PrüferInnen auszuwählen.
- 2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereines. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 10 sinngemäß.

## 17. Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied des Vereins angerufen werden.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Bundesvorstand gewählt. Die Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 18. Auflösung des Bundesvereines, Auflösung von Regionalvereinen sowie deren Austritt bzw. Ausschluss aus dem Bundesverein

- .1.) Die Vereinsmitglieder können im Fall der Auflösung des Bundesvereines und der Regionalvereine keine Vermögensansprüche stellen.
- 2.) Mit der Auflösung des Bundesvereines sind gleichzeitig auch dessen Regionalvereine aufgelöst. Für die Auflösung von Regionalvereinen sowie deren Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein gelten die Bestimmungen der Absätze 3-5 sinngemäß. Der Ausschluss eines Regionalvereines kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Verletzung der Pflichten als Regionalverein oder Schädigung des Vereines verfügt werden. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
- 3.) Die freiwillige Auflösung des Bundesvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- 4.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 5.) Dieses Vermögen darf im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.
- 6.) Jede Änderung der Rechtsgrundlage des Vereines bzw. eine Beendigung der Tätigkeit ist unverzüglich dem Finanzamt 1/23 bekannt zu geben.

*Verleger und Vervielfältiger:*

**Südwind-**

**Verein für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Früher:** Österreichischer Informationsdienst für

Entwicklungspolitik - ÖIE;

*Verlags- und Herstellungsort:*

**1080 Wien, Laudongasse 40; Tel: 405 55 15**